

SG Düsseldorf zweifelt an der Anfechtbarkeit einer Bestimmung nach § 116b Abs. 2 SGB V durch einen Vertragsarzt

Nach § 116b Abs. 2 SGB V kann ein zugelassenes Krankenhaus zur ambulanten Behandlung für bestimmte hochspezialisierte Leistungen, seltene Erkrankungen und solche mit besonderen Krankheitsverläufen bestimmt werden. Ob einem Vertragsarzt in diesem Zusammenhang eine Anfechtungsbefugnis zukommt, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach zwei Beschlüssen des SG Düsseldorf vom 20.08.2010 (Az.: S 2 KA 379/10 ER und S 2 KA 386/10 ER) dürfte die Diskussion wieder offen sein.

Seit 2004 kann die Planungsbehörde zugelassene Krankenhäuser nach § 116b Abs. 2 SGB V zur Erbringung der dort genannten ambulanten Behandlungen bestimmen. Hierbei kann es sich um hochspezialisierte Leistungen wie z. B. CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen oder um solche im Zusammenhang mit der Behandlung seltener Erkrankungen und solchen mit besonderen Krankheitsverläufen handeln. Denkbar sind hier z. B. die Diagnostik und die Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen. Bei der Bestimmung nach § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V muss die vertragsärztliche Versorgungssituation berücksichtigt werden. Hier stellt sich die Frage, ob Vertragsärzten, die Leistungen des gleichen Fachgebiets erbringen, eine Anfechtungsbefugnis zukommt. Denn die Krankenhäuser könnten bei der Leistungserbringung im Wettbewerb zu ihnen stehen. Aus der Gesetzesbegründung geht aber ausdrücklich hervor, dass eine Bedarfsplanung nicht zu erfolgen hat.

Die Entscheidung des LSG Sachsen

Das LSG Sachsen hatte sich im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 03.06.2010 (Az.: L 1 KR 94/10 B ER) für eine

solche Anfechtungsbefugnis ausgesprochen. Diesem Beschluss hat sich das SG Hannover mit Entscheidung vom 24.08.2010 (Az.: S 61 KA 358/10 ER) angeschlossen.

Die Entscheidungen des SG Düsseldorf

Auch liegen zwei in ihrer Begründung gleichlautende Beschlüsse des SG Düsseldorf vom 20.08.2010 (S 2 KA 379/10 ER und S 2 KA 386/10 ER) vor, die die Angelegenheit nicht mehr so eindeutig wie das LSG Sachsen erachten. Die Diskussion dürfte damit neuen Antrieb erfahren haben.

Anfechtung einer Bestimmung nach § 116 b Abs. 2 SGB V durch niedergelassene Onkologen

In beiden Verfahren hatte die Planungsbehörde zugelassene Krankenhäuser zur Erbringung ambulanter Leistungen bei seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen auf dem Gebiet der Onkologie bestimmt und den Sofortvollzug angeordnet. Gegen die Bescheide legten Vertragsärzte, die auf dem gleichen Gebiet tätig sind, Widerspruch ein. Sie begründeten dies damit, dass die vertragsärztliche Versorgungssituation nicht genügend berücksichtigt worden sei. Somit seien auch ihre eigenen Rechte tangiert, woraus prozessual eine Anfechtungsbefugnis folge. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren klagten die Onkologen vor dem SG Düsseldorf, jeweils verbunden mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen wieder herzustellen.

SG Düsseldorf: Tiefere dogmatische Durchdringung erforderlich

Das SG Düsseldorf wies im vorläufigen Rechtsschutz die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurück. In der Begründung setzt sich das Gericht eingehend mit dem o.g. Beschluss des LSG Sachsen auseinander. Es stellte fest, dass die Rechtsfrage, ob das Erfordernis, die vertragsärztliche Versorgungssituation zu berücksichtigen eine Anfechtungsmöglichkeit niedergelassener Vertragsärzte eröffne, eine tiefere dogmatische Durchdringung erfordere. Dies müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Literatur spricht sich überwiegend gegen eine Anfechtungsbefugnis aus

Das SG Düsseldorf betonte aber, dass der Argumentation des LSG Sachsen beachtliche Stimmen aus der Literatur gegenüber stünden, die darauf hinweisen würden, dass mit der Bestimmung nach § 116b Abs. 2 SGB V dem Krankenhaus nicht die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung eröffnet, sondern eine Zulassung außerhalb der vertragsärztlichen Zulassungs- und Vergütungssystematik begründet werde. Auch sei der dem Krankenhaus vermittelte Status gegenüber dem des Vertragsarztes nicht nachrangig, vielmehr würde ein eigener Rechtskreis begründet. Zudem ließen sich aus der im Gesetz gewählten Formulierung „Berücksichtigung der vertragsärztlichen Versorgungssituation“ keine Rückschlüsse auf vom Gesetzgeber intendierte subjektiv öffentliche Rechte entnehmen. Es müssten im Gegensatz dazu, wenn der Gesetzgeber „beachten“ verlangt, beim „Berücksichtigen“ nur Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden, mit denen sich die Behörde sachlich auseinandersetzen müsse. Nach pflichtgemäßer Abwägung dürfte aber auch von ihnen abgewi-

chen werden. Die Bestimmung des Krankenhauses zur ambulanten Behandlung verlange auch nicht zwingend einen nicht abgedeckten Versorgungsbedarf, denn die Beantwortung der Frage, ob in einem Planungsbereich genügend Fachärzte zugelassen seien, träfe keine Aussage darüber, ob diese auch entsprechende hochspezialisierte Leistungen anbieten bzw. fachgerecht seltene Erkrankungen oder Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen versorgen würden.

Der Vorhang zu und alle Fragen offen?

Die beiden vorliegenden Beschlüsse des SG Düsseldorf vom 20.08.2010 zeigen deutlich auf, dass die Diskussion über die Auslegung des Begriffes „Berücksichtigung der vertragsärztlichen Versorgungssituation“ in § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V durch die oben zitierte Entscheidung des LSG Sachsen vom 03.06.2010 (Az.: L 1 KR 94/10B ER) noch nicht abgeschlossen ist. Eine obergerichtliche bzw. bundesgerichtliche Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bleibt abzuwarten. Vielleicht wird letztlich diese Frage auch erst durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden können. Die überwiegenden Stimmen in der Literatur lassen jedenfalls eine Anfechtung durch die niedergelassenen Vertragsärzte nicht zu. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls muss die Frage der Anfechtungsbefugnis als offen angesehen werden, so dass Euphorie eher zurückhaltend geäußert werden sollte.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.